



ttp

- wir informieren, Sie profitieren -

Ausgabe Februar 2011

<u>In dieser Ausgabe:</u>	<u>Seite</u>
Neues aus Berlin	2
➤ Steuervereinfachungsgesetz	2
Arbeitgeber / Arbeitnehmer	3
➤ Überlassung von Computer, Telefon und Internet an Arbeitnehmer	3
➤ Tank- und Geschenkgutscheine können steuerbefreiter Sachlohn sein	5
Einkommensteuer	6
➤ Heimkosten auch ohne Pflegebedürftigkeit steuerlich absetzbar	6
➤ Erleichterungen beim Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen	6
Umsatzsteuer	7
➤ Steuerpflicht bei ebay-Verkäufen	7
Recht aktuell	8
➤ Aus dem Arbeitsrecht: Pflicht des Arbeitgebers zur regelmäßigen Führerscheinkontrolle bei Dienstwagenüberlassungen an Mitarbeiter	8
Aktuelles in Kürze	9
<i>ttp</i> intern	11

Neues aus Berlin

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Am 02. Februar 2011 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Die Zustimmung im Bundesrat ist für den 08. Juli 2011 vorgesehen und soll spätestens zum 01. Januar 2012 in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über einige der geplanten Gesetzesänderungen geben.

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von derzeit € 920,00 auf € 1.000,00 angehoben werden.

Kosten für die Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten werden heute in Abhängigkeit davon, ob sie durch die Berufstätigkeit bedingt oder privat veranlasst sind, unterschiedlich steuerlich berücksichtigt. Auf diese Unterscheidung soll künftig verzichtet werden.

Kindergeld / -freibeträge für volljährige Kinder

Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge werden zurzeit nur gewährt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht höher sind als € 8.004,00 p.a. Künftig soll auf die Einkommenüberprüfung bei volljährigen Kindern verzichtet werden. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wird jedoch – widerlegbar – vermutet, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Einbeziehung von Kapitaleinkünften bei Spendenabzug und außergewöhnlichen Belastungen

Trotz Einführung der Abgeltungsteuer müssen derzeit sämtliche Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, wenn außergewöhnliche Belastungen oder Spenden steuerlich geltend gemacht werden. In Zukunft soll auf diese Erklärungspflicht verzichtet werden.

Erstattung bei Sonderausgaben

Auf ein Wiederaufrollen alter Steuerfestsetzungen aufgrund von Versicherungs- oder Kirchensteuererstattungen für zurückliegende Jahre soll verzichtet werden. In solchen Fällen erfolgt künftig eine Hinzurechnung im Jahr der Erstattung.

Verbilligte Vermietung

Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, sind die Werbungskosten derzeit nur dann in voller Höhe abziehbar, wenn die Ertragsprognose positiv ausfällt. Ist sie jedoch negativ, sind die Werbungskosten aufzuteilen und nur anteilig abziehbar. Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete, ist stets eine Aufteilung der Werbungskosten in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil vorzunehmen. Vorgesehen ist, den maßgeblichen Prozentsatz auf 66 % (bzw. 2/3 der ortsüblichen Miete) zu vereinheitlichen und auf die Erstellung einer Totalüberschussprognose zu verzichten. Beträgt die Miete demnach mehr als 66 % der ortsüblichen Miete, soll die Vermietung in Zukunft als vollentgeltlich gelten, so dass der volle Werbungskostenabzug vorgenommen werden kann.

Einkommensteuererklärungen von zwei Jahren

Nicht unternehmerisch tätige Steuerpflichtige sollen künftig ihre Einkommensteuererklärungen – unter weiteren Voraussetzungen – wahlweise nur noch alle zwei Jahre abgeben können. Grundsätzlich bleibt es bei der jährlichen Abgabe der Steuererklärung. Nur die Frist für die Abgabe wird sich – auf Antrag – um ein Jahr verlängern.

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Überlassung von Computer, Telefon und Internet an Arbeitnehmer

Ermöglicht der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die Nutzung von Computer, Telefon und Internet (auch) für den Privatbereich, stellt sich wie bei allen anderen Zuwendungen an Arbeitnehmer die Frage, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt, der der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterliegt.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick geben, in welchen Fällen die Nutzungsüberlassung nicht der Besteuerung unterliegt oder nur pauschal zu versteuern ist.

Überlassung von Computer und Telefon

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen Computer oder ein Telefon zur Verfügung, liegt grds. ein geldwerter Vorteil vor, wenn diese Geräte auch privat genutzt werden können. Dieser geldwerte Vorteil ist jedoch nach § 3 Nr. 45 EStG lohnsteuerfrei, sofern die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben. Dies gilt unabhängig davon, wie hoch der Anteil der privaten Nutzung ist. Selbst wenn die Geräte zu 100 % privat genutzt werden, wäre diese Nutzung steuerfrei, solange es sich um betriebliche Geräte des Arbeitgebers handelt.

Für die Frage, wann die Geräte noch als „betrieblich“ gelten, stellt das Lohnsteuerrecht nicht auf das zivilrechtliche, sondern auf das wirtschaftliche Eigentum ab. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über ein Wirtschaftsgut ausübt und andere auf Dauer von der Einwirkung auf dieses Gerät ausschließen kann.

Stellt daher der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein Wirtschaftsgut (auch) zur privaten Nutzung zur Verfügung, behält er sich aber nicht vor, dass dieses Gerät z. B. beim Ausscheiden des Mitarbeiters zurückzugeben ist, oder steht von Anfang an fest, dass der Mitarbeiter das Gerät für die gesamte Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer behalten und danach unentgeltlich oder gegen ein unverhältnismäßig niedrigen Betrag übernehmen darf, gilt in der Regel der Arbeitnehmer von Anfang an als wirtschaftlicher Eigentümer des Geräts mit der Folge, dass aufgrund der Nutzungsüberlassung ein zu versteuernder geldwerter Vorteil vorliegt.

Muss der Mitarbeiter jedoch das Gerät zurückgeben, wenn sie aus dem Unternehmen ausscheiden oder neue Geräte erhalten, ist der Arbeitgeber nicht auf Dauer von der tatsächlichen Sachherrschaft über die Geräte ausgeschlossen. Er bleibt daher wirtschaftlicher Eigentümer der Geräte, deren private Nutzung nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei ist.

Entgeltumwandlung zugunsten von Computer und Telefon

Für die Frage der Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geräte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährt oder durch eine Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer selbst finanziert wird.

Anders sieht es jedoch in der Sozialversicherung aus. Erfolgt die Vorteilsgewährung aus der Nutzungsüberlassung von Computer und Telefon zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, unterliegt der Nutzungsvorteil nicht der Sozialversicherung. Im Fall der Entgeltumwandlung zugunsten eines Computers und/oder Telefons liegt hingegen beitragspflichtiger Arbeitslohn vor, so dass weiterhin Beiträge zur Sozialversicherung geleistet werden müssen.

Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines Computers

Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 45 EStG erstreckt sich nur auf die Nutzung, nicht hingegen auf die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines Computers. Vielmehr liegt der geldwerte Vorteil aus der Schenkung eines Computers an den Arbeitnehmer der Versteuerung mit dem um übliche Preisnachlässe am Abgabeort geminderten Endpreis.

Es besteht allerdings gem. § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG die Möglichkeit, die in diesem Fall entstehende Lohnsteuer pauschal mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu erheben. Diese pauschale Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber zu übernehmen. Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an.

Voraussetzung sowohl für die Lohnsteuerpauschalierung als auch die Beitragsfreiheit ist jedoch, dass die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erfolgt (keine Entgeltumwandlung).

Zuschuss zum privaten Computerkauf

Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuss zum Erwerb eines Computers, ist die vorgenannte Pauschalversteuerung nicht anwendbar. Stattdessen ist der Betrag in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers zu versteuern. Außerdem unterliegt er der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Zuschuss zu privaten Internetkosten

Im Gegensatz zu einem Barzuschuss für die Anschaffung eines im Privatvermögen befindlichen Computers fällt ein Zuschuss zu den Internetkosten des Mitarbeiters, den der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlt, unter die Begünstigung nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG und kann somit pauschal mit 25 % versteuert werden (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Beiträge zur Sozialversicherung fallen in diesem Fall nicht an.

Für die Pauschalversteuerung ist grds. ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erforderlich. Zu den steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Internetnutzung gehören sowohl die laufenden Kosten, wie z. B. Grundgebühr für den Internetzugang, laufende Gebühren für die Internetnutzung, Flatrate etc., als auch die Kosten der Einrichtung des Internetzugangs, wie z. B. ISDN-Anschluss, Modem etc.

Erklärt der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, dass er über einen Internetzugang verfügt und ihm dafür im Jahr durchschnittlich Aufwendungen in der von ihm genannten Höhe entstehen und nimmt der Arbeitgeber diese Erklärung zum Lohnkonto, kann der vom Mitarbeiter genannte Betrag ohne weitere Prüfung für die Pauschalversteuerung zugrunde gelegt werden, wenn er monatlich € 50,00 nicht übersteigt. Voraussetzung für die Pauschalversteuerung bei der Zahlung eines monatlichen Zuschusses von mehr als € 50,00 mtl. ist die Ermittlung der Aufwendungen zu den Internetkosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten.

Zuschuss über Entgeltumwandlung

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Pauschalversteuerung ist auch in diesem Fall, dass der Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Bei der Entgeltumwandlung fehlt es jedoch an dieser Voraussetzung, so dass der Zuschuss mit dem individuellen Steuersatz des Mitarbeiters zu versteuern ist und darüber hinaus der Sozialversicherung unterliegt.

Tank- und Geschenkgutscheine können steuerbefreiter Sachlohn sein

Der BFH hat mit drei Urteilen vom 11. November 2010 anlässlich der Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen erstmals Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem EStG bis zur Höhe von monatlich € 44,00 steuerfreiem Sachlohn aufgestellt.

In den vom BFH entschiedenen Streitfällen hatten Arbeitgeber etwa ihren Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von € 44,00 monatlich zu tanken oder die Arbeitnehmer hatten anlässlich ihres Geburtstags Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über € 20,00 von ihrem Arbeitgeber erhalten oder durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Während die Arbeitgeber diese Zuwendungen jeweils als Sachlohn beurteilten und angesichts der Freigrenze keine Lohnsteuer einbehielten, waren die Finanzämter auf Grundlage von Verwaltungserlassen von nicht steuerbefreitem Barlohn ausgegangen und hatten entsprechende Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheide erlassen. Darin waren sie von den Finanzgerichten bestätigt worden.

Der BFH hat dagegen in sämtlichen Streitfällen Sachlohn angenommen, die Vorentscheidungen aufgehoben und den Klagen stattgegeben. Die Frage, ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheide sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, nämlich auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen danach, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Die Unterscheidung sei nach der Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs zu treffen. Können der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, komme eine Steuerbefreiung für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Betracht. Dann sei es auch unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde, oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden. Seine bisher anders lautende Rechtsprechung hat der BFH ausdrücklich aufgegeben.

Tipp: Beachten Sie, dass für die Steuerbefreiung u. a. Voraussetzung ist, dass für den Arbeitnehmer kein Wahlrecht bestehen darf, anstelle des Sachbezugs auch Bargeld verlangen zu können. In diesem Fall handelt es sich auch dann um Barlohn, wenn tatsächlich die Sache zugewendet wird. Bislang hat die Finanzverwaltung auch dann Barlohn angenommen, wenn ein Tankgutschein neben der Bezeichnung der zuzuwendenden Ware oder Dienstleistung auch einen anzurechnenden Betrag oder einen Höchstbetrag ausgewiesen hat. Diese Auffassung hat der BFH zu Recht verworfen, denn dann gäbe es in letzter Konsequenz keine Sachbezüge mehr, weil jeder Sachzuwendung natürlich ein bestimmter Wert beizumessen ist.

Sowohl die Verwendung einer elektronischen Tankkarte, auf der ein Geldwert gespeichert ist, als auch die nachträgliche Bargelderstattung übernommener Benzinkosten führen also zu einem Sachbezug, weil der BFH allein die Vereinbarungen in dem zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern geschlossenen Dienstvertrag für maßgebend hält.

Einkommensteuer

Heimkosten auch ohne Pflegebedürftigkeit steuerlich absetzbar

Bislang erkannten Finanzämter die Kosten für eine Heimunterbringung nur dann als außergewöhnliche Belastung an, wenn die pflegebedürftige Person einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ wie hilflos beziehungsweise „Bl“ wie blind hat oder im Besitz einer Pflegestufe ist. So entschied auch das Finanzamt bei der 74-jährigen Klägerin, die krankheitsbedingt in ein Seniorenheim zog. Sie konnte weder die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis noch eine Pflegestufe vorweisen. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes setzte sich die Seniorin zur Wehr und klagte erfolgreich bis vor den Bundesfinanzhof.

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 13. Oktober 2010 entschieden, dass die Kosten für eine Heimunterbringung auch ohne Pflegestufe beziehungsweise Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „H“ oder „Bl“ als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden können.

Größere Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, sind nach dem Gesetz als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer bestimmten zumutbaren Eigenbelastung absetzbar. Nach Auffassung der Richter handelt es sich bei Krankheitskosten regelmäßig um eine außergewöhnliche Belastung. Da die Klägerin im vorliegenden Fall aus gesundheitlichen Gründen und auf Anraten des Arztes in einem Heim untergebracht wurde, sind die Kosten danach auch ohne Pflegestufe oder den entsprechenden Merkzeichen steuerlich zu berücksichtigen.

Erleichterungen beim Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH mit zwei Urteilen vom 11. November 2010 entschieden, dass zur Geltendmachung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen der Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung nicht mehr zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers geführt werden muss. Der Nachweis kann vielmehr auch noch später und durch alle geeigneten Beweismittel geführt werden.

Nach § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Hierzu gehören insbesondere Krankheitskosten und zwar auch dann, wenn sie der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen, unter der ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind des Steuerpflichtigen leidet.

In dem ersten Verfahren ging es um die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche. Der Sohn der Kläger besuchte auf ärztliches Anraten ein Internat mit integriertem Legastheniezentrum. Die Kläger hatten auf die Übernahme der Schulkosten durch den Landkreis verzichtet. Statt dessen machten sie den Schulbeitrag, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Therapiekosten als außergewöhnliche Belastungen erfolglos beim Finanzamt geltend. Auch die daraufhin erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Denn Aufwendungen für eine Legasthenietherapie (im Streitfall mit Unterbringung in einem entsprechenden Internat) seien nur dann als Krankheitskosten gemäß § 33 EStG zu berücksichtigen, wenn der Lese- und Rechtschreib-

schwäche Krankheitswert zukomme und die Aufwendungen zum Zwecke ihrer Heilung oder Linderung getätigt würden. Dies sei nach ständiger Rechtsprechung des BFH durch Vorlage eines vor der Behandlung ausgestellten amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes des medizinischen Dienstes einer öffentlichen Krankenversicherung nachzuweisen.

In dem zweiten Verfahren war streitig, ob die Anschaffungskosten für neue Möbel als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn sich die Kläger wegen Asthmabeschwerden ihres Kindes zum Erwerb veranlasst sehen. Auch hier blieb die Klage vor dem Finanzgericht ohne Erfolg, da die konkrete Gesundheitsgefährdung durch die alten Möbel nicht durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen worden sei.

Auf die Revision der Kläger hat der BFH beide Vorentscheidungen aufgehoben und unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Krankheit und medizinische Indikation der den Aufwendungen zugrundeliegenden Behandlung nicht länger vom Steuerpflichtigen nur durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen werden können. Ein solch formalisiertes Nachweisverlangen ergebe sich nicht aus dem Gesetz und widerspreche dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Diese obliege dem Finanzgericht. Das Finanzgericht und nicht der Amtsarzt oder eine vergleichbare Institution habe die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Zwar verfüge das Finanzgericht nicht über eine medizinische Sachkunde und müsse deshalb regelmäßig ein ärztliches Gutachten über die Indikation der streitigen Maßnahme einholen. Es sei aber nicht ersichtlich warum nur ein Amtsarzt oder etwa der medizinische Dienst einer öffentlichen Krankenversicherung, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde und Neutralität besitzen soll, die medizinische Indikation von nicht nur für Kranke nützliche Maßnahmen objektiv und sachverständig beurteilen zu können. Die Befürchtung der Finanzbehörden und des dem Verfahren beigetretenen Bundesministeriums der Finanzen, es könnten Gefälligkeitsgutachten erstattet werden, teilte der BFH nicht. Auch sei das Verlangen nach einer amtsärztlichen oder vergleichbaren Stellungnahme zur Missbrauchsabwehr nicht erforderlich. Denn durch ein von einem Beteiligten vorgelegtes Privatgutachten, beispielsweise des behandelnden Arztes könne der Nachweis der Richtigkeit des klägerischen Vortrags und damit der medizinischen Indikation einer Heilmaßnahme ohnehin nicht geführt werden. Ein solches sei lediglich als urkundlich belegter Parteivortrag zu würdigen.

Umsatzsteuer

Steuerpflicht bei ebay-Verkäufen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 22. September 2010 zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Verkäufe unter Nutzung der Internet-Auktionsplattform „ebay“ der Umsatzsteuer unterliegen.

Streitig war, ob die über einen Zeitraum von mehreren Jahren vorgenommene Veräußerung einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen (im Streitfall: Puppen, Porzellan, Modellbauteile, Füllfederhalter und Münzen) auf der Internet-Auktionsplattform „ebay“ der Umsatzsteuer unterliegt. Die getätigten Auktionsverkäufe beliefen sich im Durchschnitt der gesamten in Rede stehenden dreieinhalb Jahre auf etwa sieben Transaktionen wöchentlich. Insgesamt wurden im vorgenannten Zeitraum rd. 1.200 Verkäufe getätigt.

Nach Auffassung der Richter unterliegen die Veräußerungserlöse der Umsatzsteuer, sofern die Internet-Auktionsplattform „ebay“ dazu genutzt wird, um auf längere Dauer und mit erheblicher Intensität eine Vielzahl von Gegenständen mit Liebhaberwert zu veräußern. Im

Streitfall war die Tätigkeit der Kläger von Beginn an auf unbestimmte Zeit, auf eine hohe Zahl von einzelnen Verkaufsfällen und auf die Erzielung erheblich über die Grenze einer Betätigung als Kleinunternehmer hinausgehender Erlöse angelegt. Die Nachhaltigkeit der Tätigkeit lässt sich nicht dadurch verneinen, weil es an den für die Annahme einer Händlertätigkeit entscheidenden Einkäufen fehlt, wenn jeweils eigenständige und untereinander nicht in Beziehung stehende Sammlungen verkauft werden.

Tipp: Der BFH hat im Jahr 2007 entschieden, dass das Veräußern einer privaten Sammlung in einem oder auch in mehreren gleichartigen Handlungen als deren letzter Akt zu der privaten Sammlertätigkeit gehört und keine Umsatzbesteuerung auslöst. Das Finanzgericht Baden-Württemberg ist jedoch der Auffassung, dass der Verkauf einer Vielzahl verschiedener Gegenstände hiermit nicht vergleichbar sei. Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt, so dass nun der BFH zu entscheiden hat, ob an den Maßstäben der Urteile aus dem Jahr 2007 auch für Verkäufe unter Nutzung der Internet-Auktionsplattform „ebay“ festgehalten werden kann.

Recht aktuell

Aus dem Arbeitsrecht: Pflicht des Arbeitgebers zur regelmäßigen Führerscheinkontrolle bei Dienstwagenüberlassungen an Mitarbeiter

Die Nutzung von Firmenfahrzeugen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses hat in den letzten Jahren weiter deutlich zugenommen. Viele Unternehmer bieten ihren Mitarbeitern die Überlassung eines Dienstwagens an. Dies geschieht häufig aus betrieblicher Veranlassung, weil der Mitarbeiter häufig im Außendienst tätig ist, aber auch aus dem Bedürfnis heraus, qualifizierte Führungskräfte für sich zu gewinnen. Denn neben der betrieblichen Altersversorgung ist bei den Mitarbeitern der Dienstwagen nach wie vor ein großer Anreiz- und Motivationsfaktor. Die Praxis zeigt jedoch, dass die daraus resultierenden rechtlichen Risiken oftmals von den Unternehmern nicht richtig eingeschätzt werden. Denn auch wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug seinem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt – sei es dauerhaft und nur vorübergehend – bleibt er gleichwohl Halter und hat in diesem Rahmen bestimmten Pflichten nachzukommen.

Pflicht zur Führerscheinkontrolle

Nach § 21 Abs. 1 StVG haftet strafrechtlich nicht nur der Fahrer, der sich beim Führen eines Fahrzeugs nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis befindet, sondern auch der Halterverantwortliche. Das Überlassen des Fahrzeugs an eine Person, die gerade nicht im Besitz eines Führerscheins oder einer Fahrerlaubnis ist, ist strafbar.

Der „Halterverantwortliche“, also der Unternehmer bzw. Geschäftsführer oder – falls vorhanden – der Fuhrparkverantwortliche, ist deshalb verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der jeweilige Fahrer des Firmenfahrzeugs die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Die erforderliche Kontrolle kann regelmäßig dadurch erfolgen, dass der Halter oder sein von ihm beauftragter Fuhrparkleiter die Führerscheine der Fahrer überprüft (vgl. BGH, VRS 34, 354; OLG Hamm, VM 1994, 68). Derartige Kontrollen sind nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen unzumutbar, wenn nämlich der Halter (Fuhrparkleiter) bei sog. objektiv ausreichender Sorgfalt von Anhaltspunkten ausgehen durfte, die das Vorhandensein der Fahrerlaubnis beim Mitarbeiter nahe legen.

Der Halterverantwortliche kann sich in der Regel nicht darauf verlassen, der Fahrer werde einen etwaigen Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot von sich aus mitteilen. Aus diesem Grund verlangt die Rechtsprechung einhellig regelmäßige Stichproben.

Üblicherweise wird eine einmalige Prüfung der Fahrerlaubnis im Original pro Jahr als ausreichend angesehen, zumindest unter strafrechtlichen Gesichtspunkten. Die Kontrollmaßnahme sollte schriftlich dokumentiert werden.

Regelmäßig genügt der Unternehmer bzw. Geschäftsführer seiner Kontrollpflicht daher, wenn eine jährliche Führerscheinkontrolle gewährleistet ist und zudem in den Dienstwagenüberlassungs- bzw. Arbeitsverträgen festgehalten wird, dass die Fahrer bei Fahrerlaubnisentziehung oder Fahrverbot zur Meldung verpflichtet sind.

Konsequenzen bei Verletzung der Kontrollpflicht

Bei Verletzung der Kontrollpflicht drohen neben strafrechtlichen auch versicherungsrechtliche Konsequenzen. Die sog. Führerscheinklausel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen soll den Versicherer gegen das erhöhte Risiko schützen, das von einem Fahrer ohne Fahrberechtigung ausgeht. Der (Kasko-) Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer nicht die erforderliche Fahrberechtigung besitzt. Ferner kann gegenüber dem Versicherungsnehmer Leistungsfreiheit eintreten, wenn er die Fahrt eines Fahrers, der keinen Führerschein besitzt, schuldhaft ermöglicht hat.

Verstöße gegen die Kontrollpflicht führen dazu, dass die Kfz-Haftpflichtverletzung im Falle eines Unfalles zwar den Schaden dem Geschädigten ersetzen muss, aber anschließend beim Versicherungsnehmer für die Obliegenheitsverletzung Regress nehmen kann.

Fazit: Wichtig ist in jedem Fall, dass der Arbeitgeber im Zweifel ein schlüssiges Konzept vorlegen kann, mit dem ihm der Nachweis der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gelingt. Natürlich ist die Organisation der Führerscheinüberprüfungen abhängig von der Firmengröße, von der Anzahl der Fahrzeuge, von der Art der Fahrzeugbenutzung (täglich wechselnde Fahrer oder einem Fahrer fest zugewiesene Fahrzeuge). Eine Musterlösung für alle Konstellationen kann es daher nicht geben. Als grobe Faustregel sollte von einer jährlichen Führerscheinkontrolle ausgegangen werden.

Aktuelles in Kürze...

... aus dem Steuerrecht

Umsatzsteuer: Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen auch ohne USt-Identifikationsnummer

Wenn zweifelsfrei feststeht, dass Waren an einen Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördert wurden und der Warenerwerb dort den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt, ist diese innergemeinschaftliche Lieferung auch dann steuerbefreit, wenn der Abnehmer nicht über eine USt-IdNr. verfügt. Dies entschied das FG Köln in seinem Urteil vom 03.11.2010.

Das Gericht hatte über die Klage eines Maschinenhändlers zu entscheiden, der eine spanische Firma belieferte, noch bevor sie im Besitz einer USt-IdNr. war. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung der USt-IdNr., obwohl die materiellen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung unstreitig von Beginn an vorlagen. Das FG Köln gab der hiergegen

gerichteten Klage statt und behandelte die Lieferungen antragsgemäß in vollem Umfang als steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen.

Buchführung: Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 26.11.2010 Stellung zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften genommen. Danach müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit einer Registrierkasse erzeugten Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung ist ebenso unzulässig wie eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form. Die Aufbewahrungsgrundsätze gelten auch für digitale Unterlagen, die mithilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellt werden, soweit die Unterlagen Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel sind.

Steuerrecht: Nachforderungszinsen zur Einkommensteuer keine Betriebsausgabe

Der BFH hält an seiner Rechtsprechung fest und lehnte mit seinem Urteil vom 21.10.2010 die steuerliche Absetzbarkeit von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer ab; er verweist dabei auf das Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG. Es handelt sich bei Nachzahlungszinsen auch nicht deshalb um Betriebsausgaben, weil die ursprüngliche Steuererstattung, die jetzt aufgrund des Änderungsbescheids zurückgezahlt werden muss und die Zinspflicht auslöst, zur Bezahlung betrieblicher Aufwendungen verwendet worden ist.

... aus dem Sozialversicherungsrecht

Betriebserwerber haftet nicht für Beitragsschulden des Veräußerers

Ein Betriebserwerber haftet nicht für die Beitragsschulden des Veräußerers. Dies hat das Bayerische Landessozialgericht in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden. Es weist darauf hin, dass § 613a BGB keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem SGB IV erfasse (LSG Bayern, Beschluss vom 28.01.2011, Az.: L 5 R 848/10 B ER).

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Rentenversicherung dem vierjährigen Turnus entsprechend ein Zeitarbeitsunternehmen geprüft und die beitragsfreie Behandlung von Aufwendungen beanstandet. In der Nachforderungssumme von € 1,7 Mio. waren rd. € 950.000,00 enthalten, die Beschäftigungen vor einem Betriebsübergang entstammten. Dagegen hat sich der Betriebserwerber (unter anderem) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gewandt.

Das Bayerische Landessozialgericht hat dem Betriebserwerber Recht gegeben. Die Nachforderung betreffe Beiträge und Umlagen, die der abgebende Arbeitgeber schulde, nicht aber der Erwerber des Betriebs. Die Regelungen des Betriebsüberganges nach § 613a BGB seien dem Sonderprivatrecht der Arbeitsverhältnisse zuzuordnen und erfassten Beitragspflichten nach dem SGB IV nicht.

... aus dem Arbeitsrecht

Arbeitgeber darf von Teilzeitbeschäftigten nicht pauschal Arbeit in Nachmittagschicht verlangen

Einem Teilzeitwunsch muss unter Umständen auch dann stattgegeben werden, wenn die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit dazu führt, dass nicht im betriebsüblichen Wechsel in Vormittags- und Nachmittagschicht gearbeitet wird. Das hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Eilverfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes entschieden. Es gab

damit dem Antrag einer Schneiderin statt, die nach dem Ende der Elternzeit für ihren Arbeitgeber nur noch in Teilzeit und zwar ohne Abdeckung der Nachmittagsschicht arbeiten wollte (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.12.2010 - Az.: 3 SaGa 14/10).

Die Arbeitnehmerin ist seit 1999 bei der Beklagten als Änderungsschneiderin tätig. Nach der Geburt ihrer Tochter befand sie sich bis zum 16.12.2010 in Elternzeit. Nachdem sie für ihr Kind für drei Tage in der Woche einen Platz in einer Kindertagesstätte von jeweils 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr gefunden hatte, teilte sie ihrem Arbeitgeber erst ohne konkretere Angaben mündlich im August 2010, dann mit Schreiben vom 29.09.2010 konkret mit Angabe der Stundendauer ihren Wunsch nach Teilzeittätigkeit mit. Sie wünschte unabhängig vom Samstag eine Teilzeittätigkeit dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr, da sie auf Ehemann und Verwandte nicht zurückgreifen könne. Ohne weiteres Gespräch lehnte der Arbeitgeber dies mit dem Hinweis ab, die gewünschten Arbeitszeiten seien aus organisatorischen Gründen so nicht möglich. Beim Arbeitgeber wird im wöchentlichen Wechsel in der Änderungsschneiderei montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr beziehungsweise montags bis freitags von 12.15 Uhr bis 19.30 Uhr gearbeitet. Er verlangt, dass alle Beschäftigten, auch die Teilzeitbeschäftigten, die Nachmittagsschicht mit abdecken. Das Arbeitsgericht hat den Eilantrag der Klägerin aus formalen Gründen abgewiesen, weil der schriftliche Antrag zu kurzfristig gestellt worden sei.

Vor dem Landesarbeitsgericht hatte die Klägerin Erfolg. Ein zu kurzfristig gestelltes Teilzeitverlangen, dass die in § 8 Abs. 2 TzBfG geregelte Ankündigungsfrist von drei Monaten nicht wahr, sei nicht unwirksam, so das LAG. Es führe nur dazu, dass nicht schon ab Ende der Elternzeit, sondern erst drei Monate nach dem Verlangen mit der Teilzeit begonnen werden könne. Der Arbeitgeber dürfe den Teilzeitwunsch nicht mit dem bloßen Hinweis ablehnen, in seinem Betrieb müssten alle Beschäftigten und damit auch die Teilzeitbeschäftigten im Schichtbetrieb arbeiten und in diesem Zusammenhang die Nachmittagsschicht bis mindestens 18.00 Uhr abdecken. Er müsse vielmehr konkrete Umstände anführen und beweisen, inwiefern die gewünschte zeitliche Lage der Arbeit nicht durch zumutbare Änderung der Betriebsabläufe oder Einsatz einer in sein Schichtsystem integrierten Ersatzkraft ermöglicht werden kann.

ttp intern

Aus- und Fortbildung

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Herr **Jörg Nissen** und Herr **Boy Iven Pertz** (beide Niederlassung Flensburg) sowie Herr **Thies Brandt** (Niederlassung Husum) im Februar 2011 erfolgreich ihre Fortbildung zum Steuerberater abgeschlossen haben.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de